

Beilage 32/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag der unterzeichneten freiheitlichen Abgeordneten betreffend eine Änderung der Landesverfassung

Der Öö. Landtag möge beschließen:

Das Öö. Landesverfassungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 122/1991 idF. LGBl. Nr. 104/2003 wird wie folgt geändert:

In Artikel 43 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort "kann" durch das Wort "muss" ersetzt.

Begründung:

Die gegenwärtige Bestimmung in der Öö. Landesverfassung, nach welcher für die Ermittlung der neun Regierungsmandate der Landeshauptmann auf die Liste seiner Partei eingerechnet werden kann, entspricht nicht mehr der politischen Realität. Die Überlegungen und Beweggründe des historischen Gesetzgebers, den Landeshauptmann auf Grund der Bedeutung seiner Person nicht in den Proporz mit einzubeziehen sondern ihn über die restlichen Mitglieder der Landesregierung zu stellen, sind jedenfalls aus heutiger Sicht längst überholt.

In seiner Sitzung vom 23.10.2003 hat der Öö. Landtag erstmals in seiner Geschichte einen einstimmigen Beschluss auf Einrechnung des Landeshauptmannes auf die Liste seiner Partei gefasst.

Da also innerhalb der im Öö. Landtag vertretenen Fraktionen offensichtlich Einigkeit in dieser Angelegenheit besteht, steht einer diesbezüglichen Verfassungsänderung nichts mehr entgegen.

Linz, am 20. November 2003

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Moser, Brunmair, Aspöck